



TIERSCHUTZ BEIDER BASEL

**Statuten**

## **Statuten des Tierschutz beider Basel**

### **1. Name, Sitz, Geschäftsstelle**

Der Tierschutz beider Basel, hervorgegangen aus dem Tierschutzverein Baselland und dem Basler Tierschutzverein, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er kann sich gesamtschweizerischen Organisationen anschliessen.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Basel.

Die Geschäftsstelle befindet sich in Basel. Zukünftige, sich im Kanton Basel-Landschaft befindende Geschäftsstellen werden im zuständigen Handelsregister eingetragen.

### **2. Zweck**

Der Tierschutz beider Basel bezweckt die Förderung aller Anliegen des Tieres und des Tierschutzes sowie die Unterstützung und Förderung der Stiftung TBB Schweiz.

Diesen Zweck sucht der Verein allgemein zu erreichen:

- durch Unterstützung von Bestrebungen zur Verbesserung der Tierhaltung und zur Bewahrung der Tiere vor leid- und qualvollen Einwirkungen;
- durch Aufklärung der Bevölkerung, namentlich der Jugend, über den artgemässen Umgang mit Tieren;
- durch Fundraisingaktivitäten zugunsten der Stiftung TBB Schweiz;
- durch Unterstützung des Tierheims an der Birs;
- durch Information der Mitglieder und Öffentlichkeitsarbeit

### 3. Mitglieder

Mitglied des Tierschutz beider Basel können öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie juristische und natürliche Personen werden.

### 4. Aufnahme, Ehrenmitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, der diese Aufgabe an die Geschäftsleitung delegieren kann, aufgrund eines schriftlichen Gesuches.

Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abweisen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Die Generalversammlung kann Personen, die sich um die Sache des Tierschutzes in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen. Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

### 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Konkurs und Liquidation
- durch Austritt

Die Austrittserklärung muss schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, eingereicht werden und ist auf Ende des Geschäftsjahres wirksam. Einer Austrittserklärung wird gleichgestellt, wenn Postsendungen des Vereins an ein Mitglied mindestens zweimal als unzustellbar zurückkommen

- durch Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern kann bei Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Mahnung oder aus anderen wichtigen Gründen durch den Beschluss von  $\frac{2}{3}$  des Vorstandes erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht jedoch das Recht der Beschwerde an die Generalversammlung innert eines Monats seit Empfang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses zu.

- Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen.

## 6. Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 7. Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung, Urabstimmung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und tritt ordentlicherweise mindestens einmal jährlich zusammen; ausserordentlicherweise so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe der Traktanden, die behandelt werden sollen, verlangt.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss jederzeit die Generalversammlung durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern ersetzen.

## 8. Einberufung

Mindestens 60 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung erfolgt eine Anzeige in der Vereinszeitschrift oder auf der Website des Vereines.

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden und mindestens 14 Tage im Voraus.

In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf eine Woche abgekürzt werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen haben spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

## 9. Leitung

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Versammlung.

Sind beide verhindert, so bestimmt die Versammlung ein Vorstandsmitglied, das den Vorsitz führt. Die Versammlungsleitung bestimmt die Stimmzähler und den Protokollführer, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

## 10. Aufgaben

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Tierschutz beider Basel. Sie hat folgende Befugnisse:

- Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle, wobei Wahlvorschläge spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden müssen
- Entgegennahme und Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht
- Entlastung (Décharge) der Vorstandsmitglieder

- Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche der Vorstand der Generalversammlung zur Stellungnahme unterbreitet
- Beschluss über die Auflösung, Fusion und Liquidation des Tierschutz beider Basel
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

Alle anderen Befugnisse, einschliesslich Grundstücksgeschäfte, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

## **11. Abstimmungen, Wahlen**

Die statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Für die Änderung der Statuten, zukünftige Fusionen oder Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der stimmenden Mitglieder erforderlich.

## **12. Protokoll**

Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dasselbe ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **13. Zusammensetzung, Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, in der Regel aber 7 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre mit gestaffelter Amtszeit und jährlichen Wahlen für einen Teil des Vorstandes. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder jeweils für eine weitere Amtsperiode wählbar.

#### **14. Konstituierung, Kommissionen, Zeichnungsrecht**

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand kann Kommissionen, Spezialkommissionen sowie Beauftragte für bestimmte Funktionen ernennen.

Der Vorstand beauftragt einzelne seiner Mitglieder mit der Betreuung von Spezialkommissionen oder von einzelnen Sachgebieten oder Sachfragen.

Der Vorstand bestimmt, wer namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift führt und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

#### **15. Einberufung, Vorstandsbeschlüsse**

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Eine Sitzung hat auch stattzufinden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder eine solche verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Statuten oder Reglemente nichts anderes vorsehen, trifft er seine Beschlüsse und Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident in den Stichentscheid.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse mit demselben Beschlussquorum wie im vorstehenden Absatz auch auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Protokoll aufzuführen.

## **16. Aufgaben, Delegation**

Der Vorstand hat neben den ihm von Gesetz und in anderen Bestimmungen dieser Statuten zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Befugnisse:

- er leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen
- er fördert die Meinungsbildung im Vorstand und innerhalb des Tierschutz beider Basel zu aktuellen Sachfragen und Problemkreisen und legt die Haltung des Tierschutz beider Basel fest
- er ernennt ein Mitglied in den Stiftungsrat der Stiftung TBB Schweiz
- er stellt die Kommunikation mit dem Stiftungsrat der Stiftung TBB Schweiz sicher
- er erarbeitet Stellungnahmen
- er beschliesst über die laufenden Geschäfte und kontrolliert deren Ausführung
- er bereitet die Anträge an die Generalversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse
- er regelt die Finanzkompetenzen, beaufsichtigt die Verwaltung des Vereinsvermögens und genehmigt das Jahresbudget
- er beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern
- er beschliesst den Standort zukünftiger Geschäftsstellen.

Der Vorstand kann einzelne der ihm zustehenden Kompetenzen an die Geschäftsleitung oder an den Präsidenten delegieren. Über den Umfang der Delegation an die Geschäftsleitung oder an den/die Präsidenten/Präsidentin kann der Vorstand besondere Reglemente erlassen.

## **17. Aufgaben und Zusammensetzung der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft jährlich mindestens einmal die Rechnungsführung im Rahmen einer eingeschränkten Revision und erstattet hierüber der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

Die Revisionsstelle besteht aus einer juristischen Person, welche über die erforderliche Zulassung der Revisionsaufsichtsbehörde verfügt.



## 18. Mittel des Vereins - Vereinsvermögen

Zur Erreichung seiner Zwecke bildet der Verein eine Kasse, welche geöfnet wird durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- freiwillige Beiträge
- den Erlös aus Naturalgaben
- Legate und andere Schenkungen
- den Erlös aus besonderen Wohltätigkeitsaktionen
- allfällige Beiträge der Stiftung TBB Schweiz
- allfällige Staatsbeiträge
- die Erhebung von Gebühren für die von ihm angebotenen Dienstleistungen
- den Ertrag des Vermögens

## 19. Mitgliederbeitrag

Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt, darf aber den Betrag von CHF 100.00 nicht überschreiten. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; die Mitglieder haften persönlich nicht.

## 20. Auflösung und Liquiditäten

Antrag, Verwendung des Liquidationsüberschusses

Die Auflösung und Liquidation des Vereins kann beantragt werden:

- vom Vorstand
- von Mitgliedern, wenn ihre Stimmenzahl  $\frac{2}{3}$  der Gesamtstimmzahl des Vereins übersteigt

Der Antrag auf Auflösung und Liquidation wird in einer vom Vorstand für diesen Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung zur Behandlung und Entscheidung gebracht.

Falls der Verein aufgelöst wird, fällt dessen Vermögen der Stiftung TBB Schweiz und wenn diese nicht mehr existiert der Gesellschaft zur Förderung des Guten und Gemeinnützigen Basel anheim und soll von ihr im Interesse des Tierschutzes verwaltet und verwendet werden.

Diese Statuten entsprechen der Fassung, wie sie am 27. März 2018 von der Generalversammlung beschlossen wurden. Sie ersetzen alle früheren Fassungen.



Monique Stauffer  
Präsidentin



Béatrice Kirn  
Geschäftsleiterin



Tierschutz beider Basel | Birsfelderstrasse 45 | Postfach | 4020 Basel | [www.tbb.ch](http://www.tbb.ch) | [info@tbb.ch](mailto:info@tbb.ch)  
Kostenpflichtige Hauptnummer: 0900 78 78 20 | Die ersten 2 Minuten gratis, danach CHF 1.90/Min. ab Festnetz